

# Finanzstatut

der Jungen Europäischen Föderalisten,  
Landesverband Hessen e.V.

*in der Fassung vom 28. Juli 2013*

*zuletzt geändert durch Beschluss der Landesversammlung vom 26. Oktober 2014*

## Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Kassenführung .....	1
§ 2.	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht .....	2
§ 3.	Kassenprüfung .....	2
§ 4.	Mitgliedsbeiträge .....	2
§ 5.	Spenden.....	3
§ 6.	Finanzierung der Gebietsverbände .....	3
§ 7.	Auslagenersatz .....	4
§ 8.	Schlussbestimmungen .....	4

### § 1. Kassenführung

- (1) Die Kassenführung obliegt dem Landesverband. Kreisverbände und Hochschulgruppen können ebenfalls eine eigene Kasse nach diesen Vorschriften führen.
- (2) Wirtschafts- und Haushaltsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Der Landesverband und die kassenführenden Gliederungen sind zur Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet.
- (4) Der Landesvorstand und die Vorstände der kassenführenden Gliederungen haben Sorge dafür zu tragen, dass Mittel des Vereins entsprechend § 23 Abs. 3 der Satzung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Landesschatzmeister stellt in Abstimmung mit dem Landesvorsitzenden spätestens zu Beginn des Kalenderjahres einen Entwurf für einen Haushaltsplan über die geplanten Einnahmen und Ausgaben auf, der vom Landesvorstand zu beschließen ist. Nach Ablauf jedes Jahres ist vom Landesschatzmeister ein Jahresabschluss zu erstellen und dem Landesvorstand zu dessen erster Sitzung im neuen Jahr vorzulegen.
- (6) Die Kassen- und Buchführung des Landesverbandes wird durch den Landesschatzmeister vorgenommen. Er berichtet der Landesversammlung jährlich über seine Tätigkeit. Er ist verpflichtet, den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes auf Anfrage uneingeschränkte Einsicht in das Kassenwesen zu gewähren.
- (7) Die Kassen- und Buchführung eines Kreisverbandes bzw. einer Hochschulgruppe wird vom Schatzmeister der jeweiligen Gliederung vorgenommen. Er berichtet der Mitgliederversammlung seiner Gliederung jährlich über seine Tätigkeit. Er ist verpflichtet, sowohl den gewählten Mitgliedern des Vorstands seiner Gliederung als auch dem Landesvorsitzenden und dem Landesschatzmeister auf Anfrage uneingeschränkt Einsicht in das Kassenwesen zu

gewähren. Kreisverbände und Hochschulgruppen sind verpflichtet, dem Landesvorstand spätestens bis zum 31. März des Folgejahres einen Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 2. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht**

- (1) Alle Beschlüsse von Gremien, die Auswirkungen auf das Vermögen des Landesverbandes bzw. der kassenführenden Gliederung haben, sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen müssen Tagungsort, -datum, -zeit, eine Anwesenheitsliste und die jeweiligen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnungen der Vorstände der Gliederungen können Regelungen vorsehen, nach denen Mitglieder des jeweiligen Vorstands alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Vorstandsmitgliedern bis zu einer bestimmten Ausgabenhöhe eigenständig über Ausgaben entscheiden können.
- (3) Die Kassenunterlagen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Den Verbandsstufen wird zur Auflage gemacht, Kassenbücher, Kontoauszüge sämtliche Belege sowie die Jahresabschlussrechnungen für diesen Zeitraum aufzubewahren und diese im Falle ihrer Auflösung dem Landesvorstand zu übergeben.

## **§ 3. Kassenprüfung**

- (1) Kassenprüfungen werden durch die sich satzungsgemäß im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (2) Der Landesschatzmeister und die Schatzmeister der Kreisverbände und Hochschulgruppen sind den Kassenprüfern der jeweiligen Gliederung während der Prüfung auskunftspflichtig.
- (3) Die Prüfung umfasst die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel, das Vermögen, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Buchführung und die Einhaltung des Finanzstatuts. Über die Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. In ihm sind die Prüfungsergebnisse und Beanstandungen festzuhalten. Der Bericht ist von den Kassenprüfern nach Richtigkeitsprüfung zu unterzeichnen. Die Prüfungsberichte können von allen Mitgliedern eingesehen werden.
- (4) Der Prüfbericht ist dem Vorstand der jeweiligen Gliederung nach jeder Prüfung, der Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung vor der Neuwahl eines Vorstandes vorzulegen. Auf Beanstandungen ist durch die Kassenprüfer ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 4. Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt
  - a. für natürliche Personen mit ordentlicher Mitgliedschaft 24,00 € pro Jahr;
  - b. für Personen mit Fördermitgliedschaft 48,00 € pro Jahr.
- (2) Mitglieder – insbesondere solche mit Fördermitgliedschaft – können sich zur Zahlung eines höheren Mitgliedsbeitrags verpflichten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist an den Landesverband zu entrichten.
- (4) Natürliche Mitglieder mit ordentlicher Mitgliedschaft, die gleichzeitig auch über eine Mitgliedschaft bei der Europa-Union Deutschland, Landesverband Hessen e.V. (EUD Hessen) verfügen (Doppelmitglieder), sind von der Beitragspflicht befreit, wenn sie ihren

Beitragsverpflichtungen bei der EUD Hessen für das jeweilige Kalenderjahr nachgekommen sind.

- (5) Für die Doppelmitglieder erhält die JEF Hessen von der EUD Hessen eine Beitragsumlage. Näheres wird durch ein Kooperationsabkommen zwischen der EUD Hessen und der JEF Hessen geregelt.

#### **§ 5. Spenden**

- (6) Werden Spenden durch kassenführende Gliederungen der JEF Hessen vereinnahmt, so sind diese dem Landesverband zu melden. Die Ausstellung einer Spendenquittung obliegt allein dem Landesverband.
- (7) Sind durch den Landesverband vereinnahmte Spenden durch ausdrückliche Erklärung des Spenders einer bestimmten Gliederung zugeordnet, so ist dieser Betrag dieser Gliederung zur Verfügung zu halten.

#### **§ 6. Finanzierung der Gebietsverbände**

- (1) Der Landesverband führt gemäß den Satzungen von JEF Deutschland und JEF Europa Gelder an den Bundesverband ab.
- (2) Die Kreisverbände und Hochschulgruppen können vom Landesverband nach Maßgabe der in Absatz 3 bis 6 festgelegten Bestimmungen finanzielle Mittel zur Ausübung ihrer Tätigkeiten erhalten. Für entsprechende Mittel ist im Haushaltsplan des Landesverbandes ein Budget vorzusehen.
- (3) Voraussetzung für die Auszahlung von Geldern an eine kassenführende Gliederung ist, dass diese die ihr zur Verfügung stehenden Mittel im Vorjahr entsprechend § 23 Abs. 3 der Satzung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet hat und sie ihrer Pflicht nach § 1 Abs. 6 dieses Finanzstatuts zur Vorlage eines Jahresabschlusses an den Landesvorstand für das Vorjahr nachgekommen ist.
- (4) Die Finanzierung der Kreisverbände erfolgt nach einem der folgenden Finanzierungsmodelle:

##### a. Projektbasierte Finanzierung

Der Kreisverband beantragt beim Landesverband Mittel zur Durchführung eines oder mehrerer Projekte. Die Stellung mehrerer Anträge im Laufe eines Geschäftsjahrs ist zulässig. Über die Anträge entscheidet der Landesvorstand. Dieser kann die Zurverfügungstellung von Mitteln an zusätzliche Bedingungen wie die Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Finanzplans knüpfen. Die Entscheidung ist spätestens einen Monat nach Zugang des Antrags zu treffen und dem Kreisvorstand unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Bewilligung ist das Geld innerhalb von zwei Wochen auszuzahlen.

##### b. Umlagebasierte Finanzierung

Der Kreisverband erhält auf Antrag beim Landesvorstand für jedes seiner Mitglieder einen Mitgliedsbeitragsanteil von 4,00 € pro Jahr. Die Summe der Beitragsanteile bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes zum 31. Dezember des Vorjahres. Im Falle einer Bewilligung der Mittel hat der Landesverband diese dem Kreisverband bei fristgerechtem Eingang des Jahresabschlusses des Kreisverbandes für das Vorjahr spätestens bis zum 28. Februar, anderenfalls spätestens vier Wochen nach Eingang des Jahresabschlusses auszuzahlen.

- (5) Grundsätzlich gilt für einen Kreisverband das projektbasierte Finanzierungsmodell. An die Stelle der projektbasierten Finanzierung kann für die Dauer eines Geschäftsjahres die umlagebasierte Finanzierung treten, sofern der Kreisverband diese auf Beschluss des Kreisvorstandes bis zum 31. Dezember des Vorjahres beim Landesvorstand beantragt hat.
- (6) Lehnt der Landesvorstand den Antrag eines Kreisverbandes auf Erhalt von Mitteln nach einem der beiden Finanzierungsmodelle ab oder bewilligt er eine geringere als die beantragte Summe, so muss er seine Entscheidung gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich oder per E-Mail begründen.
- (7) Hochschulgruppen können eine projektbasierte Finanzierung in Anspruch nehmen; eine umlagebasierte Finanzierung ist hingegen nicht möglich.

#### **§ 7. Auslagenersatz**

- (1) Entstehen Mitgliedern der JEF Hessen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die JEF Aufwendungen, so können diese auf Antrag ersetzt werden. Es besteht jedoch kein genereller Anspruch.
- (2) Teilnahmegebühren für Delegierte zum JEF-Bundesausschuss werden vom Landesverband übernommen, sofern der Bundesausschuss nicht im Rahmen eines JEF-Bundeskongresses tagt.
- (3) Über die Erstattung von Fahrtkosten entscheidet der Landesvorstand. Bei Fahrten mit dem PKW wird ein Erstattungssatz von 0,15 € pro Kilometer zugrunde gelegt. Die gefahrene Strecke ist schriftlich nachzuweisen.

#### **§ 8. Schlussbestimmungen**

Das Finanzstatut tritt unmittelbar nach Beendigung der Landesversammlung, auf der es beschlossen oder geändert wurde, in Kraft.